

Markt Diedorf

Verordnung über das Taubenfütterungsverbot

Aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), BayRS 2011-2-I, erlässt der Markt Diedorf folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurück zu kehren und deshalb nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gebiet des Marktes Diedorf verwilderte Tauben zu füttern oder Futter- und Lebensmittel auszulegen, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 3 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen des Marktes Diedorf oder dessen Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt
- b) entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Diedorf, den 30.07.2009
Markt Diedorf



Otto Völk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Diedorf Nr. 8/2009 vom 11.08.2009 amtlich bekannt gemacht.

Diedorf, 11.08.2009
Markt Diedorf
Im Auftrag

Hitzler